sind, dann sind sie auch bei uns einzuführen. Ich bestreite aber, daß durch die jetzt beabsichtigte Aenderung eine Besserung in Sachsen herbeigeführt wird. Geändert wird, gebessert, nein! Nun endlich will ich zum Schluß nur vorübergehend noch bemerken, daß die Reichsstrafproceßordnung allem Streit ein Ende machen kann. Dann ist es aber vis major und dieser hat sich Jedermann zu unterwerfen. So lange aber diese Gewalt noch nicht eingetreten ist, so lange wir es noch in unseren Händen haben, Etwas, was ich nicht für besser, was ich nicht für nothwendig halte, von uns abzuwenden, so lange, glaube ich, kann und werde ich auch meine Anträge, und zwar — ich spreche es offen aus — im Interesse der gefährdeten Städte festhalten. Die Entscheidung steht der Kammer zu und ich kenne sie im Voraus.

Abg. Krause: Meine Herren! Der Beginn der Ausführung des geehrten Herrn Vorredners könnte mich verleiten, etwas ausführlicher auf das Thema einzugehen, welche Grundsätze überhaupt die Trennung der Competenzen herbeigeführt haben. Mit wenigen Worten will ich nur soviel andeuten, daß die Trennung der Staatsgewalt in die nach verschiedenen Richtungen hin zuständigen Competenzen im langen Lauf der Geschichte eine der größten Arbeiten des menschlichen Geistes ist und das hauptsächlichste Mittel giebt, daß in den europäischen Staaten ein so hoher Grad der persönlichen Freiheit erreicht werden konnte, während andererseits die Macht der Staatsgewalt nie größer gewesen ist, als in unseren modernen Staaten. Denn indem der Einzelne in seinen verschiedenen Beziehungen ganz verschiedenen Behörden gegenübersteht, hat er nicht zu fürchten, daß die Gewalt der Behörden nach allen Richtungen gleichmäßig ihn treffen kann, sondern, da die verschiedenen Personen, welche die verschiedenen Behörden bilden, in verschiedenen Richtungen ihm gegenüberstehen, so wird weniger der persönliche Wille des einzelnen Beamten, sondern mehr die äußere Regel der Gesetzgebung zur Geltung kommen. Das ist denn auch nicht blos ein Erfolg der Wissenschaft, sondern wesentlich ein Erfolg der menschlichen Entwickelung und der Geschichte. Die Trennung der Competenzen ist eine von den Errungenschaften, welche man Errungenschaften für ewig, so lange die menschliche Gesellschaft existiren wird, Ktema es aei nennen kann und bereits mit Stolz genannt hat. Dieser Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung, ein Ausfluß aus dem allgemeinen Grundsatze, die Staatsgewalt in möglichst viele Zuständigkeiten zu zerlegen, ist jetzt, soviel ich weiß, in der ganzen civilisirten Welt bereits angenommen. Ich glaube, Sachsen ist eine der wenigen Inseln, welche sich noch aus dieser allgemeinen Fläche der Gesetzgebung heraushebt, und wir hätten gewiß bereits in den fünfziger Jahren, wenn nicht früher, sehr wohl daran gethan, wenn wir diese Eigenthümlichkeit nicht bis auf diesen Tag aufgespart hätten. Dies, glaube ich, rechtfertigt im Allgemeinen den Entwurf der Regierung; er wird aber durch die allernächstliegende Betrachtung noch mehr gerechtfertigt, ja nöthig gemacht, wenn man erwägt, daß allerdings das Reichsgesetz vor der Thüre steht und dieses nicht als vis major, nicht als höhere Gewalt angesehen werden darf, sondern ein Werk der friedlichen, einträchtigen Arbeit aller Glieder des Reichs sein soll. Wenn wir diesen Entwurf annehmen, so, glaube ich, haben wir wesentlich der Gesetzgebung des Reiches vorzuarbeiten und an unserem Theile Das zu thun, was wir als treue Glieder dieses Reiches dem Reiche selbst und uns schuldig sind. Die Stadträthe enthalten gewiß in ihrer heutigen Zusammensetzung und in der, in welcher sie sich nach der revidirten Städteordnung befinden werden, die allerbesten Elemente auch zur Fällung von strafrechtlichen Entscheidungen und es ist gewiß kein Mißtrauen gegen die Art und Zusammensetzung der Stadträthe, welche hier zur Verwerfung des Haberkorn'schen Antrags, wie ich wohl glaube, führen wird, sondern die höhere Rücksicht darauf, daß Das, was nach den bisherigen Grundsätzen auch als bewährt gelten könnte, doch dann weichen muß, wenn es zwar nicht an sich als fehlerhaft und schädlich sich erwiesen hat, sich aber nicht mehr einreihen läßt in die allgemeine Ordnung des Staates. Aus diesem Grunde, glaube ich, werden die Stadträthe und die städtischen Gemeinden dieses Gesetz nicht als eine Einbuße fürchten, sondern werden sich bescheiden, daß, wenn sie heute ein Recht verlieren, es nicht ein Verlust für sie, sondern ein Gewinn für die Rechtsordnung des ganzen Staates ist.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, mit denen, glaube ich, der Haberkorn'sche Antrag im Wesentlichen widerlegt ist, gestatte ich mir, zum Entwurfe, wie er vorliegt, überzugehen. Hier kann ich ein Bedauern nicht unterdrücken. Bereits im Jahre 1854 hat die Regierung den Entwurf einer Strafproceßordnung vorgelegt, in welcher die Materie, welche hier besonders in Betracht kommt, d. h. das Verfahren vor dem Einzelrichter in einem weit kürzeren, weit einfacheren und weit mehr der Idee der Gegenwart entsprechenden Weise geordnet war, als es in der jetzt zu Recht bestehenden Strafproceßordnung der Fall ist. Das Verfahren jenes Entwurfs ging einfach dahin, daß der Richter, nachdem er sich die nöthigen Unterlagen gesammelt hat, einen Termin anberaumt, in den Termin den Angeschuldigten, die Zeugen, die Sachverständigen, sowie den Staatsanwalt citirt und sofort seine Entscheidung trifft. Es ist dies ein Verfahren, welches so ziemlich überall statt hat, außer in Sachsen, und welches bei einiger Gewandtheit des betreffenden Richters in einer ungemein raschen, sicheren und für das Publikum bequemen Weise diese kleinen Strafrechtsfälle erledigt. Es war wohl nicht die Veranlassung der Regierung, daß der Entwurf nicht zum Gesetz geworden ist, sondern — ich habe die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden